

Sanktionen gegen Wirtschaftskriminelle

Autor(en): **Tiedemann, Klaus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie**

Band (Jahr): - **(1984)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1050954>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sanktionen gegen Wirtschaftskriminelle

Klaus Tiedemann

Prof. Dr. iur. Dr. h. c., Direktor des Instituts für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht, Albert-Ludwigs-Universität, Erbprinzenstrasse 17 a, D-7800 Freiburg i. Br.

I. Einleitung: Einige Grundfragen

Die Frage nach der richtigen Sanktionswahl bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist kein neues Problem. Mit ihm haben sich vielmehr ganze Kongresse national und international, kriminologisch und strafrechtlich, beschäftigt. Zu erinnern ist etwa an den V. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Brüssel 1958 (mit dem deutschen Landesbericht von Richard *Lange* und dem Generalbericht von Marc *Ancel*) oder an die 12. Konferenz der Direktoren der europäischen kriminologischen Forschungsinstitute in Straßburg 1976 (mit einem aus angloamerikanischer Sicht geschriebenen Bericht von Leonard *Leigh*). Gleichwohl ist das Problem national wie international ungelöst geblieben, wie zuletzt ein Kolloquium der Internationalen Stiftung für Strafrecht und Strafvollzugskunde in Kristiansand (September 1983) gezeigt hat: Die Ansichten sind weiterhin in etwa gleich große Lager gespalten, wenn es darum geht, ob zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität spezielle Sanktionen erforderlich sind oder das allgemeine Strafrecht ausreichend ist; in welchem Verhältnis hier Strafen und Maßregeln der Sicherung stehen; ob Verwaltungssanktionen zulässig oder gar vorzugswürdig sind; ob die allgemeine Bewegung zur Abschaffung oder Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe auch für diesen Bereich zutreffend ist; ob auch juristische Personen, Handelsgesellschaften oder sogar – wie nach EG-Recht möglich – Einzelunternehmen sollen bestraft werden können usw.

Natürlich kann der folgende Überblick aus diesem Gesamtkomplex, dessen Einzelaspekte auch den Europarat beschäftigt haben und weiterhin beschäftigen, nicht mehr als eine vorläufige Skizze bieten und einige Schwerpunkte, vor allem aber auch Forschungs- und Wissensdefizite, sichtbar machen. Dabei können – von den Details ganz abgesehen – nicht einmal alle Grundfragen wirklich behandelt werden. Zu ihnen zählt insbesondere die Rolle des Zivilrechts und zivilrechtlicher Sanktionen, wie sie etwa in Gestalt der *treble damage suits* im Wettbewerbsrecht der USA gezielt eingesetzt werden. Hierzu ist an dieser Stelle nur zu sagen, daß eine solche Politik auch einen funktionierenden Wettbewerb und wachsame Wettbewerber, aber wohl auch ein spezielles System von Sanktionen voraussetzt, welche die Einhaltung von Gerichts- und Verwaltungsbefehlen strafrechtlich sichern und erzwingen. Zu den Grundfragen rechnet ferner das Ausmaß sachgerechter Phantasie, die dem Gesetzgeber oder auch dem Richter bei der Sanktionswahl zugestanden wird und etwa in dem neuesten Vorschlag eines Vorentwurfes zu einem spanischen Strafgesetzbuch (1983) dazu führt, auch bekannte Verwaltungspraktiken wie den Ausschluß von künftiger Subventionierung, von künftigen Submissionen, Kredit- und Steuervergünstigungen sowie von jeder "offiziellen wirtschaftlichen Hilfe" als Strafen vorzusehen (so insbesondere Art. 283 Nr. 2, Art. 298 Nr. 4 des Vorentwurfs). Insbesondere wiederum in den USA besteht – mit zweifelhaftem Ergebnis – ein beachtlicher Ermessensspielraum des Richters, wenn es darum geht, alte und neu erfundene Sanktionen zu erproben – von dem (auch im französischen Recht bekannten) zeitweisen Ausschluß von jeder Art öffentlicher Werbung bis hin zu der Verpflichtung, in privaten Clubs über die eigene Straftat zu referieren. Und natürlich gehört zu den Grundfragen auch das Problemfeld von Entkriminalisierung und Neukriminalisierung, also – bezogen auf die Sanktionsfragen – das Rang- und Größenverhältnis von bloßer Geldbuße und echter Kriminalgeldstrafe bei der Ahndung von Wirtschaftsdelikten (wobei nach bundesdeutscher Terminologie Bußen für Ordnungswidrigkeiten und Geldstrafen für Vergehen, unter Umständen auch für Verbrechen, ausgesprochen werden

können). Die Millionenbußen des deutschen Bundeskartellamtes und der EG-Kommission (wegen privater Wettbewerbsbeschränkungen oder Nichteinhaltung staatlich verordneter Wettbewerbsausschlüsse) indizieren das bekannte, aber schon theoretisch schwierige und eben auch praktisch bedeutsame Problem, ob nicht hohe und höchste Verwaltungssanktionen letztlich wie Strafen wirken, die Etikettierung als Nicht-Strafen (z.B. durch Art. 15 Abs. 4 EWG-Verordnung Nr. 17 oder Art. 26 span. Código penal) also ein Schwindel ist, der zumindest bei der Verhängung von Freiheitsentziehung durch Verwaltungsbehörden dazu führen könnte, den Rechtscharakter von Sanktionen nicht allein nach dem Ermessen des Gesetzgebers, sondern – für einen Kernbereich – auch nach materiellen Kriterien zu bestimmen. Auch die im deutschen (Steuer-)Strafrecht seit 15 Jahren für verfassungswidrig erachtete Möglichkeit einer mehr oder weniger freiwilligen Unterwerfung unter Strafsanktionen, die von der Verwaltung verhängt werden, besteht als Unterwerfungs- oder Vergleichsverfahren in zahlreichen Staaten fort und stellt vor das grundsätzliche Problem, ob diese überaus praktikable Möglichkeit nicht die Generalprävention übermäßig beeinträchtigt. Nimmt man schließlich noch die freiwilligen Verhaltenscodices hinzu, denen Donald *Cressey* für den US-Bereich neuerdings präventiven Erfolg attestiert, die aber in Gestalt der deutschen Insiderhandelsrichtlinien im Wertpapierbereich nur wenig erfreuliche Erfahrungen gezeitigt haben, so wird deutlich, welches Spektrum die richtige Sanktionswahl gegen Wirtschaftskriminelle einnimmt – von freiwilligen und privatrechtlichen Maßnahmen über die verfahrensmäßige Aushandlung angemessener Sanktionsbedingungen bis hin zu verwaltungs- oder strafrechtlichen Betriebsschließungen, Berufsverboten, mehr oder weniger hohen Geldbußen, Geldstrafen und Freiheitsentziehung.

Die methodologische und insbesondere die empirische Basis für eine rationale Diskussion dieser Grundfragen ist schmal. Eine experimentelle Verhängung von Strafen scheidet aus mehreren Gründen – auch solchen der Rechtsstaatlichkeit –

aus. Spezielle Verurteilungsstatistiken für Wirtschaftsstrafsachen existieren praktisch nirgends bzw. nur in unzulänglichem Ausmaß. Vor allem über den Wirtschaftskriminellen, also den Adressaten der Sanktion, wissen wir wenig oder nichts, so daß die Frage, welche Sanktion am besten wirken könnte, so gut wie ausschließlich mit Spekulationen beantwortet werden muß. Neuere US-amerikanische Untersuchungen zur geminderten Risikoeinstellung des Wirtschafters (auch gegenüber dem strafrechtlichen Entdeckungsrisiko) vergrößern eher die Unsicherheit über die Persönlichkeit und Beeinflußbarkeit "des" Wirtschaftskriminellen, von dem man eigentlich nur weiß, daß er meistens männlich, regelmäßig nicht vorbestraft und in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr ganz jung ist. Die verdienstlichen Pilotuntersuchungen von Wirtschaftsdelinquenten durch Armand *Mergen* mit ihrem Zwischenergebnis besonderer Gefühlskälte und Isolation, bemerkenswerter Unempfindlichkeit gegenüber Wertvorstellungen der Gesellschaft und anderen Wesenszügen haben bislang keine Nachfolge gefunden und betreffen wohl auch nur ein kleines *sample* pathologischer Personen. Die Fortführung und Erweiterung derartiger Untersuchungen ist dringend erforderlich, wobei selbstverständlich Vergleichsuntersuchungen nicht straffälliger Wirtschaftler hinzutreten müßten. Die *Green*-Befragung von 1000 nordamerikanischen Managern hilft uns insoweit ebensowenig weiter wie die zunehmenden demoskopischen Erhebungen zur Schwereinschätzung von Wirtschaftsdelikten durch Unternehmer und die allgemeine Bevölkerung in Frankreich, Italien und Lateinamerika.

II. Einzelne Sanktionen: Auswahlprobleme

1. Daß die *Freiheitsentziehung* ohne Aussetzung (Aufschub) des Vollzuges dieser Strafe zur Bewährung jedenfalls gegenüber schweren Wirtschaftsdelikten als strafrechtliche Sanktion angemessen ist, dürfte heute weithin anerkannt sein

und wird auch in der Empfehlung Nr. R (81) 12 des Euro-
parates aus dem Jahre 1981 festgehalten. Diese Fälle zeich-
nen sich durch besonders hohen Schaden, eine langandau-
ernde verbrecherische Energie und mitunter auch Anwendung
raffinierter Begehungsmittel aus. Beispiele aus der neueren
deutschen Strafjustiz sind umfangreiche Betrügereien im
Kapitalanlagegeschäft, Bankrott- und Untreuehandlungen im
Banken- und im Baubereich, Kreditbetrug und Bilanzfäl-
schungen, Steuerhinterziehungen und Erschleichung staat-
licher Finanzhilfen auf nationaler oder auf EG-Ebene —
teilweise mit Schadenssummen von Millionen DM. Probleme
ergeben sich hier, wo es vor allem um den Strafzweck des
Schuldausgleichs geht (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 Deutsches
Strafgesetzbuch, Art. 63 Schweizer StGB), nicht aus dem
materiellen Strafrecht oder dem Strafverfahrensrecht, son-
dern eher im Bereich des Strafvollzuges, wo die klassische
Privilegierung dieser white-collar-Täter nicht selten fort-
wirkt.

Außerhalb und jenseits dieser schweren Fälle wird die inter-
nationale Sanktionsdiskussion streitig und unsicher: Soll
Freiheitsstrafe (ohne Bewährung bzw. Aufschub) auch in
den Fällen mittelschwerer Wirtschaftskriminalität, etwa
aus Gründen der Generalprävention, angewandt werden? Die
bereits dem Sprachgebrauch nach hierzulande als brutal emp-
fundene US-amerikanische Praxis, kurze und kürzeste Frei-
heitsstrafen von einigen Tagen oder Wochen — z.B. in Anti-
trust-Fällen — auszusprechen und als *“short sharp shock”*
zu vollziehen, stößt weithin auf das Bedenken, daß die
Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe nicht für den Be-
reich der Wirtschaftskriminalität einschließlich ihrer Rand-
bereiche des Umwelt- und Arbeitsschutzes rückgängig ge-
macht werden sollte. Freilich trifft das Hauptargument die-
ser Reformbewegung: innerhalb kurzer Zeit sei eine Resozi-
alisierung des Straftäters in dem ungünstigen Milieu des
geschlossenen Vollzuges unmöglich, für die meisten Wirt-
schaftskriminellen nicht zu, da diese regelmäßig keiner
Resozialisierung im üblichen Sinne bedürfen. Und da ande-
rerseits der gravierende Effekt des Vollzuges selbst kürzester
Freiheitsstrafen auf Angehörige der Mittel- und erst recht

der Oberschicht der Bevölkerung außer Streit steht, spitzt sich die Frage der Sanktionswahl darauf zu, ob die Anwendung eines geeigneten Mittels, nämlich der Freiheitsentziehung, hier deshalb entfallen muß, weil sie generell oder im Einzelfall übermäßig wäre. Diese Frage läßt sich nicht mehr international und allgemein, sondern nur noch national und unter Berücksichtigung nicht nur des gesamten Sanktionensystems eines Staates, sondern vor allem auch nur unter Einbeziehung der Effektivität einzelner Mittel dieses Systems beantworten. Wo das Geld den materiellen Wert "geronnener Freiheit" (*Dürig*) verkörpert *und* auch die Vollstreckung der Geldstrafe hinreichend garantiert ist, kann die Geldstrafe in der Tat weithin die Funktion der kurzen Freiheitsstrafe übernehmen. Sollte der neuere Gedanke der Austauschbarkeit von strafrechtlichen Sanktionen zutreffend sein oder gar empirisch belegt werden können, so wäre der Vorrang der Geldstrafe geradezu ein verfassungsrechtliches Gebot. Daß dies insbesondere in zahlreichen Staaten der Dritten (und Vierten) Welt anders ist und daß dort keine realistische Alternative zur Gefängnisstrafe besteht, ist bedauerlich, aber angesichts der sozialen Situation in diesen Staaten jedenfalls kurzfristig schwerlich zu ändern. Für die entwickelten Industrieländer stellt sich allerdings zusätzlich das Problem, ob kurze Freiheitsstrafen jedenfalls dann zu verhängen sind, wenn der Täter – beispielsweise nach einem Bankrott – eine fühlsame Geldstrafe nicht zahlen könnte. In den Fällen günstiger Prognose für das künftige Täterverhalten läßt die *Aussetzung* (der Aufschub) des Vollzuges der Freiheitsstrafe *zur Bewährung* hier einen Kompromiß zu, der freilich häufig das Problem deshalb nicht löst, weil diese Sanktionsart nicht selten von den Betroffenen und von der Öffentlichkeit wie ein Freispruch empfunden wird.

2. Neben der Freiheitsentziehung jedenfalls in gravierenden Fällen ist – vor allem auch für diese gravierenden Fälle – das *Berufsverbot* ein einschneidendes, aber wirksames und für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität hinreichend spezifisches Sanktionsmittel. Diese Maßregel zielt insbesondere auf Berufsverbrecher mit negativer (oder neutra-

ler) Prognose und bezweckt den zeitweisen oder dauernden Ausschluß solcher Täter vom Wirtschaftsleben. Ihre Wirksamkeit hängt freilich von einer effektiven Überwachung ab, um nicht durch Einsatz von Stroh Männern oder auf andere Weise die Umgehung des Berufsverbotes zu ermöglichen. Rechtlich läuft dies auf die in zahlreichen Rechtsordnungen umstrittene, teilweise aber durch ausdrückliche Gesetzenormen entschiedene Frage hinaus, ob der mit einem Berufsverbot belegte Hintermann bei hinreichender eigener Geschäftsaktivität neben dem rechtlich bestellten Geschäftsführer sog. tatsächlicher oder faktischer Geschäftsführer sein und als solcher verurteilt werden kann (bejahend Art. 134 des französischen Gesetzes vom 13.7.1967 sowie ein Gesetzgebungsvorschlag der schweizerischen Expertenkommission).

Die Einzelheiten des Berufsverbotes sind auf dem VII. Internationalen Kongreß für Sozialverteidigung behandelt worden, so daß hierauf verwiesen werden darf. Neben der von diesem Kongreß in den Vordergrund gerückten Verhängung der Maßregel durch den Strafrichter (vgl. § 70 Deutsches Strafgesetzbuch, Art. 54 Schweizer StGB) kennen wohl alle Rechtsordnungen die Anordnung eines Berufs- oder Gewerbeverbotes durch die Verwaltung – eine auch in der Bundesrepublik Deutschland vorhandene Möglichkeit, die vor allem deshalb in recht weitgehendem Maße genutzt wird, weil die strafrechtlichen Voraussetzungen für die Verhängung eines Berufsverbotes hier wie auch in der Schweiz insgesamt recht eng sind und daher im gesamten Bundesgebiet in Wirtschaftsstrafsachen pro Jahr weniger als 50 strafrechtliche Berufsverbote ausgesprochen werden. International gesehen kommt es vor allem darauf an, daß nicht der Reformeifer solcher Staaten, die in der Vergangenheit Berufsverbote im Übermaß (und teilweise sogar als automatische Folge der Verurteilung wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte) kannten, unbesehen auf andere Staaten übertragen wird, die von dieser *ultima ratio* schon bisher nur mit der erforderlichen Zurückhaltung Gebrauch gemacht haben. Zu den ersteren Staaten gehört insbesondere Frankreich, zu den letzteren zählen etwa Großbritannien und die Bundesrepublik

Deutschland, wo erst im Jahre 1980 die gesetzliche Möglichkeit eingeführt wurde, eine wegen Konkursstraftaten verurteilte Person auf die Dauer von 5 Jahren von der Möglichkeit auszuschließen, Geschäftsführer einer GmbH zu werden.

Als eine nicht automatisch, sondern entsprechend dem Grundsatz der Individualisierung gezielt eingesetzte Maßregel oder Nebenstrafe ist das Berufsverbot, zusammengefaßt, eine geeignete Waffe gegenüber der schweren Wirtschaftskriminalität.

3. Spezifisch als Sanktion gegen Wirtschaftskriminelle, wenngleich positiver in der Wirkung und eher für leichte und mittelschwere Fälle geeignet, erscheint die *gemeinnützige Arbeit*. Sie ist als "*community service*" seit langem dem englischen Recht bekannt, erfreut sich seit einiger Zeit breiter internationaler Aufmerksamkeit und ist z.B. auch in dem 1983 in Kraft getretenen neuen portugiesischen Strafgesetzbuch vorgesehen. Allerdings stellt diese Sanktion bei der praktischen Durchführung vor erhebliche organisatorische sowie versicherungs- und sozialrechtliche Schwierigkeiten. Der deutsche Gesetzgeber läßt es daher entgegen einem Vorschlag des Alternativ-Entwurfs nur noch fakultativ zu, daß die einzelnen Bundesländer diese Sanktion als sog. freie Arbeit bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe einführen. Eine solche Zurückhaltung ist bedauerlich, stellt die Dienstleistung für die Allgemeinheit doch sowohl für den Täter als auch für die Gemeinschaft eine nützliche, ja wohltuende Einrichtung dar, die für den Wirtschaftstäter um so eher angemessen ist, als zahlreiche Wirtschaftsdelikte – zumindest auch – gegen die Allgemeinheit gerichtet sind, die gemeinnützige Arbeit also einen in jeder Hinsicht sinnvollen Ausgleich schafft. Das Problem der Konkurrenz zur privaten Wirtschaft erschwert freilich in Zeiten der Rezession auch den Einsatz der gemeinnützigen oder "freien" Arbeit, so daß der Augenblick für die Intensivierung dieser Sanktion, die übrigens vom Delinquenten "frei" akzeptiert werden müßte, schlecht gewählt ist.

4. In dem pseudolegalen Raum behördlicher Sanktionspraxis existiert dagegen in der Bundesrepublik Deutschland eine Komplementärsanktion, die offiziell – nach den Straf- und Bußgeldgesetzen – eigentlich nicht existieren dürfte, auch wenn sie in vielen anderen Rechtsordnungen mehr oder weniger ungeniert vorgesehen ist: die Öffentlichkeit des Verfahrens bzw. (am Ende dieses Verfahrens) die *Veröffentlichung* der Verurteilung (vgl. Art. 61 Schweizer StGB). Das deutsche Bundeskartellamt setzt die Publizität in allen bedeutenderen Fällen von Wettbewerbsdelikten teils bereits bei Verfahrenseinleitung, jedenfalls aber bei Verfassungsabschluß durch Presseveröffentlichung der Namen von betroffenen Unternehmen oder auch von natürlichen Personen gezielt ein und schätzt aufgrund seiner langen praktischen Erfahrungen die Wirkung dieses Vorgehens – auch im Hinblick auf die Kooperationsbereitschaft der vom Verfahren Betroffenen – recht hoch ein. Die USA und Frankreich haben in jüngster Zeit, ebenfalls vor allem in Wettbewerbsstrafsachen, die Publizität von Unterwerfungsvereinbarungen zwischen Beschuldigtem und Ahndungsinstanz (*consent decrees; transactions*) eingeführt, um einerseits eine Kontrolle für das Aushandeln des Kompromisses zu schaffen und andererseits die durch solche kompromißhaften Vereinbarungen zu befürchtenden Einbußen an Generalprävention in Grenzen zu halten. Das deutsche Strafrecht sieht demgegenüber aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Unterwerfungsvereinbarung überhaupt nicht und auch die Veröffentlichung der Verurteilung nur noch bei Straftaten gegen den Persönlichkeitsbereich, also aus Gründen der öffentlichen Genugtuung, vor. Die Rechtmäßigkeit der vom Bundeskartellamt *praeter legem* geübten Veröffentlichungspraxis ist rechtlich ebenso umstritten wie der präventive Wert der Veröffentlichung von Strafurteilen gegen Wirtschaftskriminelle.

5. Ein eigenes Kapitel würde an sich die bei Wirtschaftsstraf-taten besonders wichtige *Gewinnabschöpfung* verdienen, die teils im Rahmen der Zumessung finanzieller Sanktionen, teils durch eigene Rechtsinstitute (wie den Verfall nach

§ 73 Deutsches StGB) erfolgt. Sie stellt bei der Berechnung (oder Schätzung) des durch die Tat erzielten unrechtmäßigen Mehrerlöses vor Probleme, die nur dem Außenstehenden gering erscheinen mögen, freilich im schweizerischen Kriminalstrafrecht infolge der weiten Fassung von Art. 48 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 1 StGB nicht in voller Schärfe auftreten. In der Bundesrepublik und auf EG-Ebene geht es vor allem darum, mit der für das Straf- oder Bußgeldverfahren erforderlichen Gewißheit den hypothetischen Verlauf der Dinge und Ereignisse zu rekonstruieren, wie er sich *ohne* die Straftat oder Ordnungswidrigkeit ergeben hätte. Bei einem Markt mit rückläufigen Preisen oder sonstwie abnehmender Tendenz, bei Existenz zahlreicher ähnlicher Delikte (z.B. Preisabsprachen) auf dem Markt, oder wenn die Straftat insgesamt den Absatz gesteigert hat oder aber zwischenzeitlich technische Fortschritte oder Rationalisierungsmaßnahmen eingeführt wurden, ist der hypothetische Marktpreis oder der Mehrerlös häufig überhaupt nicht zu ermitteln. Das europäische Gemeinschaftsrecht (vgl. insbesondere Art. 15 Abs 2 EWG-Verordnung Nr. 17) fingiert daher als Mehrerlös einen bestimmten Prozenteinsatz (bis zu 10%) des Umsatzes, wobei freilich umstritten bleibt, ob nur der Umsatz auf dem jeweiligen von dem Wirtschaftsdelikt betroffenen Markt maßgebend ist oder ob die Bemessung der Geldbuße sich gar am Umsatz des gesamten Konzerns, also z.B. auch an dem der Muttergesellschaft, ausrichten darf, wenn die Tochtergesellschaft deliktisch gehandelt hat. Auch für die aufgrund des EGKS-Vertrages verhängten *Multipliarbußen* (bis zum Doppelten des Umsatzes in den jeweiligen Erzeugnissen) ist umstritten, ob etwa fehlendes Verschulden der Handelnden, erschwerende oder erleichternde Umstände usw. entsprechend der modernen Tendenz des deutschen und des italienischen Ordnungswidrigkeitenrechts zu berücksichtigen oder aber mit der Tradition vor allem des französischen Verwaltungsstrafrechts unberücksichtigt zu lassen sind.

Diesen Fragen ist hier, obwohl sie für ganze Konzerne und Wirtschaftszweige geradezu existentielle Bedeutung haben können, aus Raumgründen ebensowenig nachgegangen worden wie dem mit einiger Tradition ausgestatteten Kom-

plex unternehmensspezifischer Maßnahmen des Verwaltungsstrafrechts nach Art der Betriebsschließung bis hin zur Auflösung von juristischen Personen und Handelsgesellschaften durch den Strafrichter, Handelsrichter oder die Verwaltung.

III. Ausblick: Neue Sanktionen?

Ein kurzer Ausblick, mag – einigermaßen unabhängig von den eingangs aufgeworfenen Grundfragen – zumindest noch andeuten, daß die internationale Diskussion eine Reihe neuer und ebenfalls spezifischer Sanktionen gegen Wirtschaftskriminelle erörtert. Richtiger gesagt handelt es sich aber um Sanktionen nicht gegen natürliche Personen, sondern um solche gegen Unternehmen – was jedoch angesichts der sowohl wirtschaftsrechtlichen wie auch kriminologisch durchgehenden Anbindung wirtschaftskrimineller Aktivität an Wirtschaftsunternehmen durchaus zu unserem Thema gehört. Vor allem die sogenannte aggressive Kriminologie englischer Sprachprägung (zu der etwa auch australische Kriminologen wie *Braithwaite* und *Fisse* gehören) schlagen neben der vorerwähnten “Todesstrafe” von Unternehmen – durch ihre rechtliche Auflösung – Maßnahmen wie die Bestellung eines *public interest director*, eine zwangsweise Unternehmensbeteiligung des Staates (z.B. durch Aktienerwerb), gemeinnützige Arbeit für Unternehmen (z.B. im Bereich des Umweltschutzes durch Entwicklung weniger gefährlicher Produktionstechniken) und weitere Sanktionen vor. Dieser neue Sanktionskatalog kann zwar teilweise an herkömmliche oder doch in einigen Rechtsordnungen bekannte Maßnahmen wie etwa die Bestellung eines Sequesters, die Unterstellung unter richterliche Aufsicht oder auch die Rücknahme einer Genehmigung anknüpfen. Jedoch hat insbesondere die Bestellung eines Sequesters so gut wie nirgends wirklich funktioniert, und zwar ganz überwiegend aus praktischen Gründen, insbesondere deshalb, weil sich zu wenig fähige Leute bereit finden, das Amt eines Unternehmenssequesters zu übernehmen. Neben solchen praktischen Schwierigkeiten liegt der rechtliche

Einwand auf der Hand, daß die genannten neuen Sanktionen tiefe Eingriffe in die Verfassung der Wirtschaftsunternehmen bedeuten würden. Solche Eingriffe bedürfen daher besonders gründlicher Vorüberlegungen, die auch die Wirtschaftsverfassung und damit das Verfassungsrecht überhaupt einzu beziehen haben. Für derartige Sanktionen, die auch das Verständnis der Grund- und Freiheitsrechte im Staat und im Wirtschaftsleben betreffen, ist eine erste Voraussetzung, daß mehr Wissen über den Umfang und das Ausmaß der Wirtschaftskriminalität besteht. Um es überspitzt auszudrücken: Beträgt der Kriminalitätsanteil in der Wirtschaft oder in einzelnen Wirtschaftsbereichen nicht mehr als maximal ein oder zwei Prozent, so wird dies bei aller wirtschaftsethischen Mißbilligung auch derart deliktischer Reibungsverluste die Politik nicht entscheidend beeinflussen oder gar zu tiefgreifenden neuen Lösungen anregen. Liegen die Prozentsätze dagegen erheblich höher – was anzunehmen die Untersuchungen von *Magnusson* zur Außenwirtschaftskriminalität in Schweden oder von *Opp* mitgeteilte Bekenntnisse des deutschen Versandschlachthandels oder amtliche Erhebungen zur Subventionskriminalität in mehreren europäischen Staaten nahelegen –, so wird die Wirtschaftskriminalität und mit ihr die richtige Sanktionswahl gegen Wirtschaftskriminelle zu einem Problem der Wirtschafts- und Sozialpolitik werden. Mit dieser Aufgaben- und Fragestellung ist Wirtschaftskriminalität in einem weiteren Sinne auch politische Kriminalität.